

## **„Ich will mich scheiden lassen“**

Sofern man nicht darlegen und beweisen kann, dass die Fortsetzung der Ehe wegen des Verhaltens des Ehegatten unzumutbar ist, muss man zunächst 1 Jahr von dem Ehepartner getrennt gelebt haben, um überhaupt die Scheidung der Ehe beantragen zu können. Fälle der Unzumutbarkeit wären z.B. Alkoholmissbrauch, Tätlichkeit oder ernsthafte Drohungen, etc.

„Getrennt leben“ bedeutet, wenn zwischen den Ehepartnern keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht. D.h., die Mahlzeiten werden getrennt eingenommen, der Einkauf wie auch die Wäsche ist von jedem Ehepartner selbst zu erledigen und es wird in getrennten Zimmern geschlafen. Es darf keinerlei Gemeinsamkeiten mehr geben. Gleichzeitig muss aber zumindest einer der Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft ablehnen.

War einer der Ehepartner beispielsweise berufsbedingt länger im Ausland und hat sich einer entschlossen, die Ehe nicht mehr fortzusetzen, so muss dies zwingend dem anderen Ehepartner mitgeteilt werden. Allein nach dem inneren Willen zur Trennung kann der Trennungzeitpunkt nicht festgesetzt werden. Für die Bestimmung des Trennungzeitpunkts muss der auf Ablehnung der Ehe gerichtete Wille eindeutig nach außen erkennbar sein, z.B. durch Mitteilung der Trennungs- oder Scheidungsabsicht gegenüber dem anderen Ehegatten.

Sollten beide Ehegatten die Ehe für gescheitert halten und geschieden werden wollen, so ist die Trennung relativ leicht zu vollziehen. In einem solchen Fall werden beide Ehegatten darauf bedacht sein, für die Aufgabe der häuslichen Gemeinschaft die Scheidungsvoraussetzung zu schaffen.

Problematisch wird die Trennung aber, wenn nur ein Ehegatte nicht mehr an der Ehe festhalten will, der andere aber weder eine Trennung akzeptiert noch geschieden werden will.

Grundsätzlich kann man auch innerhalb einer ehelichen Wohnung getrennt leben, aber die Trennung von Tisch und Bett ist möglicherweise dann nicht zu beweisen, wenn der andere Ehegatte das Getrenntleben bestreitet. Laut Gesetz muss für den Fall der Trennung nachgewiesen werden, dass die Wohnung eindeutig räumlich aufgeteilt war; d.h. zwei Haushalts- und Wirtschaftsbereiche geschaffen waren und dass - soweit Räume gemeinsam benutzt wurden - festgelegt war, wann ggf. gemeinsam zu nutzende Räume von dem einen oder dem anderen Ehegatten genutzt werden durften. Nachdem dies sehr schwer durchführbar ist, ist deshalb anzuraten, eine Trennung in verschiedenen Wohnungen herbeizuführen, auch wenn damit der einseitig scheidungswillige Ehegatte gezwungen ist, aus der ehelichen Wohnung auszuziehen.

**Diese Informationen gibt Ihnen die Rechtsanwaltskanzlei Fervers & Kollegen, Bunzlauer Str. 8.**